

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/34_2021

Lausanne, 1. Dezember 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. Oktober 2021 ([2E 4/2019](#))

Verantwortlichkeitsklage abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Schadenersatzklage eines Mannes gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft ab. Er machte widerrechtliche Handlungen von Mitgliedern des Bundesgerichts geltend. Zur Hauptsache beanstandete er die Bekanntgabe seines Namens in mehreren vom Bundesgericht im Internet veröffentlichten Urteilen, in denen ihm persönlich – als Rechtsanwalt der von ihm vertretenen Klienten – die Kosten der jeweiligen Verfahren auferlegt worden waren.

Der Betroffene reichte 2019 beim Bundesgericht eine Klage gegen die Eidgenossenschaft ein, mit der er 7 Millionen Franken Schadenersatz forderte. Er machte widerrechtliche Handlungen von früheren und gegenwärtigen Mitgliedern des Bundesgerichts geltend. Zur Hauptsache beanstandete er die unterbliebene Anonymisierung seines Namens in mehreren vom Bundesgericht im Internet veröffentlichten Urteilen. Das Bundesgericht hatte in diesen Entscheiden (und weiteren Urteilen, in denen sein Name anonymisiert worden war), ihm persönlich als Rechtsanwalt der von ihm vertretenen Klienten die Verfahrenskosten auferlegt, weil er diese Kosten unnötig verursacht habe. Gemäss dem Kläger verlor er dadurch bestehende Klientschaft und konnte keine neue Kundschaft mehr akquirieren.

Am 5. Februar 2021 fand am Bundesgericht in der Sache eine Hauptverhandlung statt und am 16. April 2021 die Fortsetzungsverhandlung. Mit Entscheid vom 28. Oktober 2021 weist das Bundesgericht die Klage ab. Diese erweist sich mangels Widerrecht-

lichkeit als unbegründet. Ob die übrigen Voraussetzungen für eine Haftpflicht gegeben wären (Schaden und Kausalität), braucht deshalb nicht geprüft zu werden.

Gemäss der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Verkündung von gerichtlichen Urteilen öffentlich. Dies geschieht am Bundesgericht unter anderem durch die Veröffentlichung seiner Urteile im Internet. Soweit es um die Parteien geht, werden dabei die Namen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich anonymisiert. Dies deshalb, weil eine Partei nicht durch die Publikation ihres Namens davon abgehalten werden soll, an das Gericht zu gelangen. Nicht von der grundsätzlichen Anonymisierung im Internet erfasst werden die Rechtsvertretungen. Wird die Identität einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bekannt, so berührt dies nicht ihre höchstpersönlichen Rechte, sondern die äusserlich sichtbare Wahrnehmung ihrer beruflichen Pflichten. Für eine Anonymisierung des Namens einer Rechtsvertretung ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse des Persönlichkeitsschutzes überwiegt oder das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Angesichts der Umstände im konkreten Fall, die von zahlreichen, oft gleichartigen Eingaben geprägt sind, ist die Ausübung des Ermessens bezüglich der unterbliebenen Anonymisierung seines Namens im Rahmen der stark eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten in einem Staatshaftungsverfahren nicht zu beanstanden. Als unbegründet erweisen sich auch die Rügen in Bezug auf einzelne Erwägungen in den fraglichen Urteilen. Eine Widerrechtlichkeit ergibt sich schliesslich auch nicht aus internationalem Recht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 1. Dezember 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2E_4/2019](#) eingeben.